

## *Satzung für den Förderverein der Leichtathletikabteilung der SV Brackwede*

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Leichtathletikabteilung der SV Brackwede“
- (2) Er hat seinen Sitz in *s. G* → **33647 Bielefeld, Cheruskerstr. 1** und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Leichtathletikabteilung der SV Brackwede durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Sportverein SV Brackwede, sowie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit auch diese die Mittel zur Förderung des Sports und der zum Sport gehörenden Freizeitgestaltung verwenden.  
Dessen Vereinszweck ist eine Förderung des Sports sowie die kulturelle und zum Sport gehörende Freizeitgestaltung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Aufgaben und Ziele des Fördervereins sind:

- Erschließung finanzieller und anderweitiger Unterstützung von Förderern aus den wirtschaftlichen und privaten Bereichen;
- Darstellung verschiedener Fördermodelle (Förderpool, Sponsoringveranstaltungen, Werbemöglichkeiten);
- Die Kontaktpflege zu den Sponsoren durch Unterrichtung über Mittelverwendung.

Die eingeworbenen Einnahmen sind nur für die Verbesserung der Arbeit der Leichtathletikabteilung einzusetzen:

- Durchführung eines qualifizierten Trainings für Schüler, Jugendliche und Erwachsene in allen leichtathletischen Disziplinen
- Finanzierung der hierfür notwendigen Übungsleiter und Trainer
- Förderung der Talentsichtung an Schulen
- Wirtschaftliche Förderung und Durchführung und Organisationen von Sportveranstaltungen
- Beschaffung und Erhaltung von Sportgeräten und Vorrichtungen die zur Erreichung des sportlichen Zwecks dienen

- **Unterstützung der zum Sport gehörenden Freizeitgestaltung seiner Mitglieder**
- Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch die unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

(4) Alle Aktivitäten sind in enger Zusammenarbeit mit der Leichtathletik Abteilung der SV Brackwede durchzuführen und dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen des Gesamtvereines stehen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

### **§ 5 Beiträge und Spenden**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Beiträge sind keine Spenden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)-
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgestellt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Bielefeld die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

Bielefeld, den 20.08.2007

(Ort und Tag der Errichtung)

Unterschrift von 7 Mitgliedern

### **Versicherung i.S.d. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB**

Die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Bielefeld, den 29.09.2016



Vorsitzender (Manfred Wittenbrock)



Schriftführer (Wilhelm Rosenbaum)